

Bekanntmachung über die Änderung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4 der Gemeinde Patersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Patersdorf hat mit Beschluss vom 19.03.2026 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Gewerbegebiet Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Planzeichnung (Seite 2) ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Martinsplatz 10, 94265 Patersdorf, Zimmer E 3, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE PATERSDORF

Patersdorf, den 24.07.2026


-Muhr-, 1. Bürgermeister



An die Amtstafel angeheftet am: 24.07.2026

Abgenommen am: __.08.2026

Patersdorf, den __.08.2026

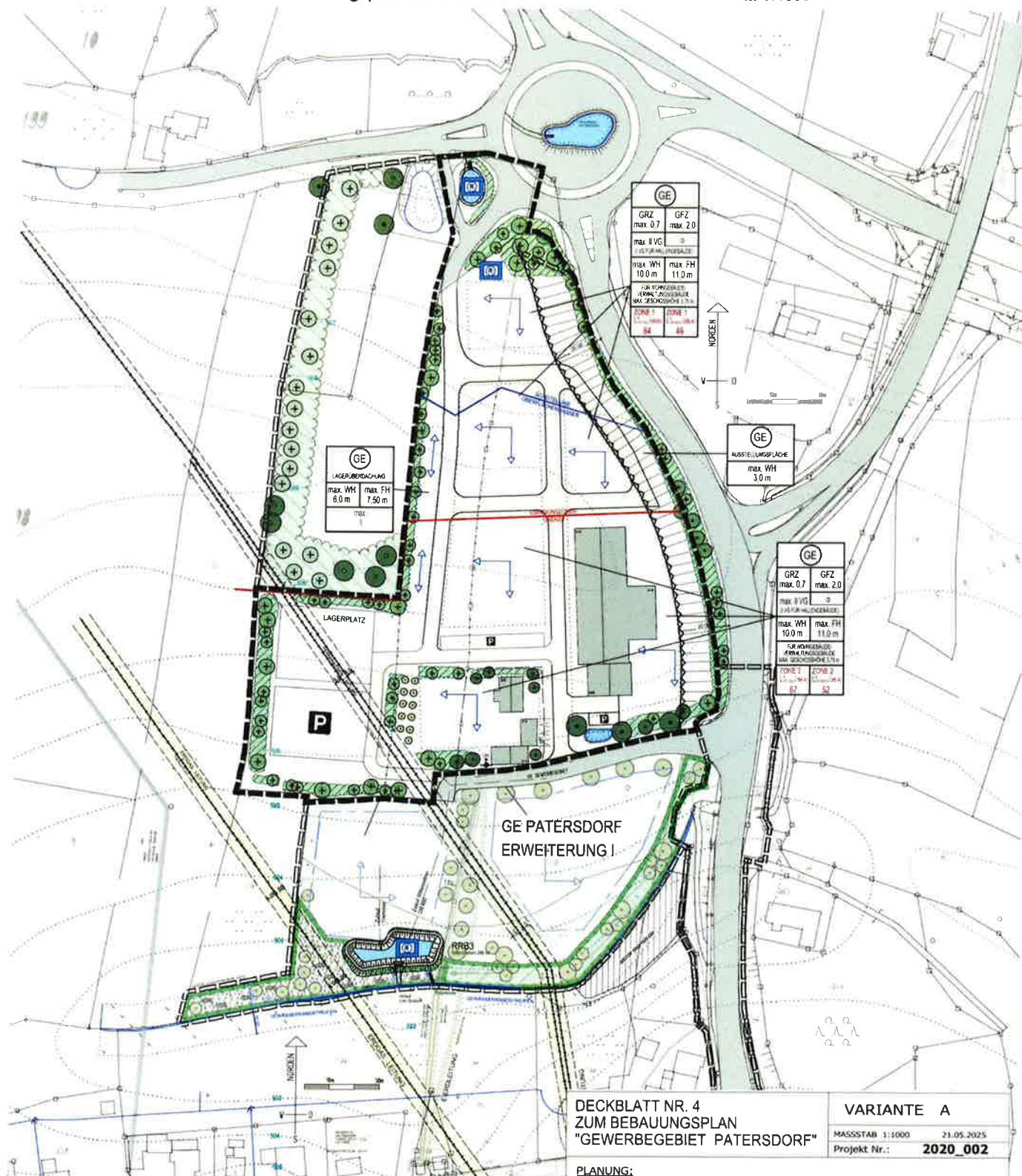
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Anlage zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Patersdorf“ mit Deckblatt Nr. 4 – Planzeichnung

3. Verbindliche Bauleitplanung 3.1 DECKBLATT Nr. 4 zum Bebauungsplan „GE PATERSDORF“

M 1:1000



DECKBLATT NR. 4
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"GEWERBEGEBIET PATERSDORF"

VARIANTE A

MASSSTAB 1:1000 21.05.2025

Projekt Nr.: 2020_002

PLANUNG:

ARCHITEKTEN
INGENIEURE
WEBER

ARCHITEKT + BERATENDE INGENIEURE WEBER PARTGMBH
ALLERSDORF 26 MARKTPLATZ 10
94262 KOLLNBURG 94239 RUHMANNSFELDEN
FON: 09929 - 95778-31 FON: 09929 - 95778-0
FAX: 09929 - 95778-49 FAX: 09929 - 95778-22
INFO@ARCH-ING-WEBER.DE WWW.ARCH-ING-WEBER.DE
□ HOCHBAU □ TIEFBAU □ STAOTBAU